

Vf. 76-IV-09 (HS)
Vf. 77-IV-09 (e.A.)



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde und
den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

des Herrn P.,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz sowie die Richter Jürgen Rühmann, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Hannelore Leuthold, Rainer Lips, Hans v. Mangoldt und Martin Oldiges

am 27. August 2009

beschlossen:

- 1. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.**
- 2. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.**

G r ü n d e:

I.

Mit seiner am 28. Juli 2009 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 27. März 2009 (205 Ds 209 Js 68001/02) sowie die Beschlüsse des Landgerichts Leipzig vom 27. Mai 2009 und 19. Juni 2009 (6 Qs 33/09). Des Weiteren beantragt er, die Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und Ladung zum Strafantritt der Staatsanwaltschaft Leipzig – Vollstreckungsabteilung – vom 9. Juni 2009 (R013 VRs 209 Js 68001/02 13 vrs) einstweilen auszusetzen.

Durch den Strafbefehl des Amtsgerichts Leipzig vom 7. September 2006 wurde der Beschwerdeführer zu einer Gesamtgeldstrafe von 300 Tagessätzen zu je 15 Euro verurteilt. Anschließend den Zahlungsaufforderungen der Staatsanwaltschaft kam der Beschwerdeführer zunächst nicht nach. Am 17. Juli 2008 gestattete diese dem Beschwerdeführer, die Gesamtgeldstrafe in Höhe von 4.500 Euro sowie die Verfahrenskosten in Höhe von 4.410,86 Euro in monatlichen Raten zu je 200 Euro zu zahlen. Da der Beschwerdeführer die Ratenzahlungen teilweise nicht oder verspätet leistete, forderte ihn die Staatsanwaltschaft am 7. Januar 2009 auf, den ausstehenden Gesamtbetrag in Höhe von 8.110,86 Euro bis zum 7. Februar 2009 zu begleichen und lehnte einen Stundungsantrag ab. Mit Verfügung vom 9. Februar 2009 gab die Staatsanwaltschaft einem weiteren Antrag des Beschwerdeführers keine Folge, ihm monatliche Ratenzahlungen zu je 100 Euro zu bewilligen; zugleich ordnete sie die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe an. Das Amtsgericht wies mit dem angegriffenen Beschluss vom 27. März 2009 den Antrag des Beschwerdeführers, die Ratenhöhe anzupassen, sowie den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Widerruf der Ratenzahlung zurück. Am 27. Mai 2009 verwarf das Landgericht die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde als unbegründet. Die am 8. Juni 2009 erhobene Anhörungsrüge nach § 33a StPO verwarf das Landgericht mit Beschluss vom 19. Juni 2009 gleichermaßen als unbegründet; diese Entscheidung ist dem Beschwerdeführer nach eigenen Angaben am 27. Juni 2009 zugegangen.

Mit Verfügung vom 9. Juni 2009 ordnete die Staatsanwaltschaft erneut die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe an und lud den Beschwerdeführer, die Strafe innerhalb einer Woche ab Zugang der Ladung in der Justizvollzugsanstalt T. anzutreten. Mit an die Staatsanwaltschaft gerichtetem Schreiben vom 24. Juni 2009 hat er Einwendungen erhoben und die gerichtliche Entscheidung beantragt. Diesen Antrag hat er am 6. Juli 2009 gegenüber dem Amtsgericht erneuert und darüber hinaus am 26. Juni 2009 beim Amtsgericht einen Antrag nach § 459f StPO gestellt. Mit Beschluss vom 21. Juli 2009 wies das Amtsgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Ablehnung des Antrags auf Ratenzahlung und auf Einstellung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zurück; dagegen richtete der Beschwerdeführer am 15. August 2009 eine sofortige Beschwerde.

Der Beschwerdeführer rügt mit der Verfassungsbeschwerde, die angegriffenen Gerichtsentscheidungen verletzen seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 78 Abs. 2 SächsVerf) und

auf ein faires Verfahren (Art. 15 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 SächsVerf) sowie seine allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 15 SächsVerf); zudem verstießen sie gegen das Willkürverbot.

Sowohl das Amtsgericht als auch das Landgericht hätten ihre Entscheidungen getroffen, ohne die vom Beschwerdeführer angekündigten Begründungen der Rechtsmittel abzuwarten; dies verstoße gegen Art. 78 Abs. 2 SächsVerf.

Das Amtsgericht habe ihm am 25. März 2009 die Möglichkeit gegeben, innerhalb einer Woche eine Stellungnahme abzugeben. Ohne die Stellungnahme abzuwarten, sei jedoch bereits am 27. März 2009 der angegriffene amtsgerichtliche Beschluss ergangen. Obwohl der Beschwerdeführer im Zuge seiner Beschwerdeeinlegung am 16. April 2009 angekündigt habe, das Rechtsmittel nach Überlassung ihm nicht vorliegender staatsanwaltschaftlicher Schreiben begründen zu wollen, und er nach Übersendung einzelner angeforderter Unterlagen dem Amtsgericht mit Faxschreiben vom 18. Mai 2009 mitgeteilt habe, dass seine Rechtsmittelbegründung wegen eines bevorstehenden Krankenhausaufenthalts erst in der 23. Kalenderwoche erfolgen könne, habe das Landgericht – ohne die Begründung abzuwarten – die Beschwerde am 27. Mai 2009 verworfen. Dass das Faxschreiben an das Amtsgericht gerichtet worden sei, erkläre sich damit, dass er von diesem keine Mitteilung über eine Nichtabhilfeentscheidung und die Vorlage an das Beschwerdegericht erhalten habe. Es sei überdies nicht nachvollziehbar, weshalb das Amtsgericht das Faxschreiben nicht unverzüglich an das Landgericht weitergeleitet haben sollte. Aufgrund seiner Ankündigung habe er darauf vertrauen dürfen, dass das Landgericht solange mit der Entscheidung abwarte, bis der mitgeteilte Zeitrahmen abgelaufen sei. Selbst wenn das Landgericht das Faxschreiben vom 18. Mai 2009 nicht erhalten habe und ihm eine fehlende Kenntnis trotz unterbliebener Weiterleitung durch das Amtsgericht nicht anzulasten sei, wäre am 27. Mai 2009 noch keine angemessene Begründungsfrist abgelaufen gewesen. Etwas anderes folge auch nicht aus dem Beschleunigungsgebot, weil dieses in erster Linie dem Interesse des Beschuldigten diene.

Der landgerichtliche Beschluss vom 27. Mai 2009 beruhe auch auf dem Gehörsverstoß. Der Beschwerdeführer hätte in seiner Beschwerdebegründung unter anderem geltend gemacht, dass weder der Strafbefehl noch die Ratenzahlungsvereinbarung eine Verfallklausel enthalte. Weiter wäre eingewandt worden, dass er nicht vorsätzlich und ohne Grund gegen die Verpflichtung zur Ratenzahlung verstoßen habe. Im Anhörungsrügebeschluss vom 19. Juni 2009 habe sich das Landgericht dann nicht mehr mit dem Fehlen der Verfallklausel auseinandergesetzt und den Verstoß gegen das rechtliche Gehör somit nicht geheilt. Auch die Behauptung des Landgerichts, die Ratenzahlungsvereinbarung sei ordnungsgemäß widerrufen worden, werde nicht weiter begründet.

Mit der Begründung des Landgerichts, die ratenweise Zahlung der Geldstrafe gehe allen anderen Zahlungspflichten vor, werde der Beschwerdeführer in seiner Handlungsfreiheit nachhaltig eingeschränkt und dazu angehalten, gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Unterhalt und von Kosten für die Beerdigung seiner Mutter nicht nachzukommen; diese Rechtsauffassung verstoße gegen sein Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 15 SächsVerf.

Art. 15 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 3 SächsVerf gewährleiste überdies das Recht auf ein faires Verfahren. Hierzu gehöre auch, dass Bescheide ausführlich zu begründen seien, um willkürliche Entscheidungen zu vermeiden. Der Widerrufsbescheid der Staatsanwaltschaft vom 7. Januar 2009 erweise sich danach als willkürlich, weil der Begründungspflicht nicht genügt werde. Entsprechendes gelte für den Beschluss des Amtsgerichts, das geleistete Zahlungen unvollständig aufliste und im Übrigen nur die unzureichende Begründung der Staatsanwaltschaft übernehme, ohne auf das Erfordernis einer Verfallklausel einzugehen. Auch im landgerichtlichen Beschluss vom 27. Mai 2009 sei nicht berücksichtigt worden, dass eine Verfallklausel fehle. In den angegriffenen Entscheidungen habe das Landgericht außerdem die Entschuldigungen hinsichtlich eingetretener Zahlungsverzögerungen nicht zur Kenntnis genommen und diese damit unzutreffend als Fehlverhalten bzw. als Beweis für seine Zahlungsunwilligkeit gewertet. Im Anhörungsrügebefehl vom 19. Juni 2009 habe das Landgericht schließlich nicht beachtet, dass zwischenzeitlich weitere Ratenzahlungen geleistet worden seien.

Im Hinblick auf die Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und Ladung zum Strafantritt der Staatsanwaltschaft vom 9. Juni 2009 sei der Erlass einer einstweiligen Anordnung dringend geboten. Er habe gegenüber der Staatsanwaltschaft wiederholt beantragt, ihm erneut Ratenzahlungen zu bewilligen. Regelmäßig leiste er derzeit monatliche Raten in Höhe von 100 Euro. Im Falle des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe werde er seinen Arbeitsplatz verlieren und anschließend aufgrund seines Alters keine erneute Beschäftigung mehr finden, sodass er weder die ausstehenden Verfahrenskosten abtragen noch gesetzlichen Unterhaltspflichten nachkommen könne. Auch schliesse eine an der Universität F. anstehende Operation die Haftverbüßung in T. aus.

Mit Schreiben vom 10. August 2009 hat der Beschwerdeführer beantragt, ihm Wiedereinsetzung in die Frist zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde zu bewilligen.

Der Staatsminister der Justiz hat zum Verfahren Stellung genommen; hierauf hat der Beschwerdeführer erwidert.

II.

Die gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts vom 27. März 2009 sowie des Landgerichts vom 27. Mai 2009 und 19. Juni 2009 gerichtete Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

Soweit der Beschwerdeführer die Verfassungsbeschwerde nach § 29 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsVerfGHG nur binnen eines Monats nach dem am 27. Juni 2009 erfolgten Zugang des landgerichtlichen Anhörungsrügebefehls erheben konnte, wahrt die erst am 28. Juli 2009 bei dem Verfassungsgerichtshof eingegangene Beschwerdeschrift die Einlegungsfrist nicht. Ob die Verfassungsbeschwerde damit bereits wegen Verfristung unzulässig ist oder ob Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorliegen (§ 29 Abs. 2 SächsVerfGHG), kann offen bleiben, weil sie jedenfalls mangels Wahrung der Begründungserfordernisse zu verwerfen ist.

1. Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer substantiiert die Möglichkeit der Verletzung eigener Grundrechte aus der Verfassung des Freistaates Sachsen darlegt. Hierzu muss er den Lebenssachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, aus sich heraus verständlich wiedergeben und im Einzelnen aufzeigen, mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme kollidieren soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 22. Februar 2007 – Vf. 65-IV-06; st. Rspr.).
2. Gemessen hieran hat der Beschwerdeführer die Möglichkeit einer Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht aufgezeigt.
 - a) Art. 78 Abs. 2 SächsVerf soll als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass gerichtliche Entscheidungen frei von Verfahrensfehlern ergehen, die ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrages eines Beteiligten haben (SächsVerfGH, Beschluss vom 27. September 2007 – Vf. 105-IV-07; st. Rspr.). Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst dabei auch, dass ein Beteiligter vor einer gerichtlichen Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen soll, um Einfluss auf das Verfahren und dessen Ergebnis nehmen zu können. Er muss die Möglichkeit haben, sich im gerichtlichen Verfahren mit tatsächlichen und rechtlichen Argumenten zu behaupten. Dazu zählt nicht nur, dass ein Beteiligter grundsätzlich die vom Gesetz oder vom Gericht eingeräumten Fristen ausnutzen darf und das Gericht korrespondierend mit seiner Entscheidung bis zum Fristablauf zuzuwarten hat (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 13. Dezember 2007 – Vf. 112-IV-07). Vielmehr hat das Gericht gerade in Rechtsmittelverfahren – auch sofern eine gesetzliche oder gerichtliche Äußerungsfrist nicht gesetzt ist – jedenfalls dann mit einer nicht stattgebenden Entscheidung eine angemessene Zeit zu warten, wenn sich der Rechtsmittelführer ausdrücklich eine Begründung seines Rechtsmittels vorbehalten hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 2002 – 2 BvR 654/02; siehe auch BVerfGE 60, 313 [317]).

Materiell verpflichtet der Anspruch auf rechtliches Gehör das Gericht, Vorbringen eines Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen, in Erwägung zu ziehen und – soweit entscheidungserheblich – zu berücksichtigen (SächsVerfGH, Beschluss vom 22. März 2007 – Vf. 94-IV-06; st. Rspr.). Art. 78 Abs. 2 SächsVerf verwehrt es aber nicht, das Vorbringen aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts außer Betracht zu lassen. Im Übrigen kann auch dann, wenn die schriftlichen Entscheidungsgründe zu einem bestimmten Vortrag nichts enthalten, in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Gericht das Vorbringen pflichtgemäß zur Kenntnis genommen und bei der Entscheidung berücksichtigt hat. Art. 78 Abs. 2 SächsVerf ist daher erst dann verletzt, wenn besondere Umstände deutlich machen, dass Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen wurde (SächsVerfGH, Beschluss vom 3. Mai 2007 – Vf. 53-IV-07; st. Rspr.). Um einen möglichen Verstoß gegen Art. 78 Abs. 2 SächsVerf zu begründen, genügt danach nicht schon die Behauptung, die schriftlichen Entscheidungsgründe enthielten nichts zu einem bestimmten Vortrag. Hinzukommen muss die Darlegung, weshalb das Ge-

richt – gemessen an seiner eigenen Rechtsauffassung – von einer Auseinandersetzung mit dem Vorbringen nicht absehen durfte (SächsVerfGH, Beschluss vom 25. Juni 2009 – Vf. 38-IV-09).

- b) Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe ist nicht ausreichend aufgezeigt, dass die Gerichte gegen Art. 78 Abs. 2 SächsVerf verstoßen haben könnten.
 - aa) Aufgrund der Rüge, das Landgericht habe die mit Faxschreiben vom 18. Mai 2009 angekündigte Beschwerdebegründung nicht abgewartet, kann nicht auf einen möglichen Gehörsverstoß geschlossen werden.

Der Verfassungsgerichtshof kann dahinstehen lassen, ob dem Landgericht im Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung vom 27. Mai 2009 die Ankündigung des Beschwerdeführers vorlag, das Rechtsmittel in der 23. Kalenderwoche begründen zu wollen, oder ob es im Falle des Unterlassens einer unverzüglichen Weiterleitung durch das Amtsgericht nach Art. 78 Abs. 2 SächsVerf geboten sein könnte, dem Landgericht eine entsprechende Kenntnis zuzurechnen. Gleichermaßen bedarf es keiner Erörterung, inwieweit das Landgericht in der konkreten Situation verpflichtet gewesen wäre, auf die Ankündigung vom 18. Mai 2009 mit seiner Entscheidung zuzuwarten, oder ob es sonst eine angemessene Begründungsfrist eingehalten hat. Denn der Beschwerdeführer hat in seiner Verfassungsbeschwerde nicht hinreichend dargelegt, dass rechtliches Gehör im anschließenden Anhörungsrügeverfahren nach § 33a StPO nicht in einer Art. 78 Abs. 2 SächsVerf genügenden Weise nachgeholt worden sei.

Soweit der Beschwerdeführer einwendet, ihm sei vor der Beschwerdeentscheidung versagt geblieben, zur Rechtsmittelbegründung vorzutragen, dass die Ratenzahlungsvereinbarung keine Verfallklausel enthalte und aus diesem Grund ein Widerruf der Vereinbarung ausgeschlossen sei, hat er die diesbezüglichen Beanstandungen in seiner Anhörungsrüge vom 8. Juni 2009 vorgebracht. Besondere Umstände dafür, dass das Landgericht dieses Vorbringen im Anhörungsrügeverfahren nicht zur Kenntnis genommen und damit rechtliches Gehör nicht nachgeholt habe, sind der Verfassungsbeschwerde nicht zu entnehmen. Das Landgericht hat im Zuge der Verwerfung der Anhörungsrüge zumindest hilfsweise – aber gleichermaßen die Entscheidung tragend – ausgeführt, dass sich das Fehlen einer Verfallklausel nicht auf das Ergebnis seiner Entscheidung vom 27. Mai 2009 auswirke. Damit hat es das Vorbringen des Beschwerdeführers ausdrücklich einer rechtlichen Würdigung unterzogen. Dass es dabei nicht auf alle vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumente eingegangen ist, begründet keinen besonderen Umstand, der auf eine Nichtberücksichtigung nachgeholten Vortrags schließen ließe. Da das Landgericht ausweislich des Begründungszusammenhangs eine Verfallklausel schon dem Grunde nach nicht für erforderlich gehalten, sondern maßgeblich auf die am 7. Januar 2009 ergangene Aufhebungsentscheidung abgestellt hat, bestand keine Veranlassung zu einer weitergehenden Begründung. Soweit der Beschwerdeführer die rechtliche Beurteilung beanstandet, wendet er sich in der Sache gegen die An-

wendung materiellen Rechts; dies betrifft allerdings keinen Aspekt rechtlichen Gehörs.

Entsprechendes gilt, soweit der Beschwerdeführer rügt, ihm sei es unmöglich gewesen, eingetretene Zahlungsverzögerungen zu entschuldigen. In den hilfsweisen Erwägungen bezieht sich das Landgericht im Beschluss vom 19. Juni 2009 ausdrücklich auf die mit Schreiben vom 8. Juni 2009 vorgetragene Argumente und berücksichtigt damit auch den zur Entschuldigung von Zahlungsverzögerungen erfolgten Vortrag. Die anschließende knappe Feststellung, die Ratenzahlungsvereinbarung sei am 7. Januar 2009 ordnungsgemäß widerrufen worden, lässt entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers schon deswegen nicht auf eine Nichtberücksichtigung von Vorbringen schließen, weil sich das Landgericht bereits in der Beschwerdeentscheidung vom 27. Mai 2009 mit in Betracht kommenden Entschuldigungsgründen auseinandergesetzt hatte und vor diesem Hintergrund nicht hinreichend dargetan ist, weshalb das Landgericht seine – aufrechterhaltenen – Erwägungen nochmals im Einzelnen habe begründen müssen.

- bb) Anhand des Beschwerdevorbringens, das Landgericht lasse im Anhörungsrügebefehl die nach dem 27. Mai 2009 geleisteten Ratenzahlungen unberücksichtigt, kann ebenso wenig auf einen möglichen Gehörsverstoß geschlossen werden. Eine Berücksichtigung dieser nachträglich eingetretenen Umstände scheidet bereits deshalb aus, weil das Anhörungsrügeverfahren nach § 33a StPO ausschließlich dazu dient, im Zuge der Beschwerdeentscheidung begangene Gehörsverstöße zu beheben, nicht jedoch ein Nachschieben neuen Tatsachenvortrags ermöglicht. Im Übrigen sprechen die hilfsweisen Ausführungen im Beschluss vom 19. Juni 2009 dafür, dass auch dieses Argument zur Kenntnis genommen wurde, nach der materiellrechtlichen Sichtweise des Landgerichts aber keinen Anlass zu einer Änderung der Beschwerdeentscheidung gab.
- cc) Soweit der Beschwerdeführer beanstandet, das Amtsgericht habe unter Missachtung der selbst gesetzten Stellungnahmefrist über die gestellten Anträge entschieden, ist zwar festzustellen, dass ihm durch die amtsgerichtliche Verfahrensweise weiterer Vortrag unter Verstoß gegen Art. 78 Abs. 2 SächsVerf versagt wurde. Dennoch genügt die Verfassungsbeschwerde auch insoweit nicht den Begründungserfordernissen, weil sie sich unzureichend mit der Nachholung rechtlichen Gehörs auseinandersetzt. Eine Heilung des Gehörsverstoßes ist entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht deswegen ausgeschlossen, weil das Landgericht über die sofortige Beschwerde entschieden hat, ohne die angekündigte Rechtsmittelbegründung abzuwarten. Vielmehr ist auch insofern die nachfolgende Durchführung des Anhörungsrügeverfahrens in den Blick zu nehmen. Nachdem ihm die angeforderten Unterlagen zur Verfügung gestellt worden waren, hat der Beschwerdeführer jedenfalls im Verfahren nach § 33a StPO die Möglichkeit genutzt, seine Einwände gegen die Aufhebung der Ratenzahlungsbewilligung sowie gegen die Ablehnung sowohl einer Stundung als auch einer erneuten Bewilligung von Ratenzahlungen vorzubringen. Diese Einwände hat das Landgericht aus den

genannten Gründen jedenfalls in seinem Beschluss vom 19. Juni 2009 berücksichtigt und den amtsgerichtlichen Gehörsverstoß damit geheilt.

3. Der Beschwerdeführer hat nicht nachvollziehbar dargetan, dass die Gerichte seinen in Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf verbürgten Anspruch auf ein gerechtes Verfahren verletzt haben könnten. Mit den Rügen, das Amtsgericht und das Landgericht seien ihren Begründungspflichten nicht nachgekommen und hätten sich ungenügend mit dem Umfang bereits geleisteter Ratenzahlungen, der Entschuldbarkeit von Zahlungsverzögerungen und dem Erfordernis einer Verfallklausel auseinandergesetzt, spricht er keinen relevanten Verfahrensverstoß an, sondern behauptet in der Sache lediglich eine fehlerhafte Anwendung materiellen Rechts.

Im Übrigen ist nicht dargetan, dass über mögliche – aus den genannten Gründen jedenfalls geheilte – Gehörsverstöße hinaus ein eigenständiger Verstoß gegen den Anspruch auf ein gerechtes Verfahren in Betracht kommen könnte. Wird wie hier lediglich ein Rechtsverstoß durch die unzureichende Ermöglichung oder Berücksichtigung von Beteiligtenvorbringen geltend gemacht, entfaltet Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf keine über den Anspruch auf rechtliches Gehör hinausgehenden Wirkungen.

4. Dass die angegriffenen Beschlüsse des Amtsgerichts oder des Landgerichts gegen das aus Art. 18 Abs. 1 SächsVerf abzuleitende Willkürverbot verstoßen könnten, hat der Beschwerdeführer ebenso wenig ausreichend begründet.
 - a) Greift der Beschwerdeführer gerichtliche Entscheidungen mit dem Vorwurf der Willkür an, reicht es nicht aus zu behaupten, das Gericht habe einfaches Recht falsch angewandt. Vielmehr obliegt es dem Beschwerdeführer, Umstände darzulegen, die es als möglich erscheinen lassen, dass die behauptete Fehlerhaftigkeit der Rechtsanwendung oder des Verfahrens mit den Vorgaben der Verfassung des Freistaates Sachsen unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mehr vereinbar ist. Insoweit wird der Beschwerdeführer nur durch eine gerichtliche Entscheidung verletzt, die bei verständiger Würdigung der die Verfassung beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich erscheint und daher offensichtlich unhaltbar ist (SächsVerfGH, Beschluss vom 15. Mai 2007 – Vf. 99-IV-06; st. Rspr.).
 - b) Gemessen hieran lässt das Vorbringen die Möglichkeit willkürlicher Entscheidungen nicht erkennen.

Hinsichtlich des Angriffs, das Fehlen einer Verfallklausel sei unberücksichtigt geblieben, fehlen nachvollziehbare Ausführungen, die auf eine Unhaltbarkeit der gerichtlichen Entscheidungen schließen lassen. Nach § 459a Abs. 1 und 2 Satz 1 StPO entscheidet nach Rechtskraft des Urteils die Vollstreckungsbehörde über die Bewilligung oder Aufhebung von Zahlungserleichterungen bei Geldstrafen. Aufgrund der Anwendbarkeit von § 42 Satz 2 StGB steht es ihr frei, bereits in der Bewilligungsentscheidung eine Verfallklausel vorzusehen; wird in diesem Fall ein Teilbetrag nicht geleistet, genügt es für den Wegfall der Vergünstigung, dass die Vollstreckungsbehörde diese

Rechtsfolge in den Akten vermerkt (vgl. § 459a Abs. 3 Satz 1 StPO). Ist von der Vollstreckungsbehörde im Zuge der Bewilligung von Ratenzahlungen keine Verfallklausel ausgesprochen worden, hat dies nicht zur Folge, dass schwerwiegende Zahlungsausfälle oder -verzögerungen weitgehend folgenlos blieben. Vielmehr ist die Vollstreckungsbehörde in dieser Situation befugt, die Vergünstigung wegen gröblicher oder beharrlicher Verletzung der Zahlungspflicht durch einen gegenüber dem Verurteilten gesondert zu begründenden Bescheid aufzuheben (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 50. Aufl., § 459a Rn. 6; siehe auch Fischer, StGB, 56. Aufl., § 42 Rn. 11). Vom Vorliegen einer solchen staatsanwaltschaftlichen Aufhebungsentscheidung nach § 459a Abs. 2 StPO ist das Landgericht ersichtlich ausgegangen. Damit ist aber der allgemeine Hinweis auf das Fehlen einer Verfallklausel ungeeignet, einen möglichen Willkürverstoß aufzuzeigen.

Soweit der Beschwerdeführer rügt, die für aufgetretene Zahlungsverzögerungen vorgebrachten Ursachen seien rechtsfehlerhaft nicht als Entschuldigungsgründe anerkannt worden, setzt er lediglich seine Sicht der Dinge der in den Beschlüssen des Landgerichts vom 25. Mai 2009 und vom 19. Juni 2009 begründeten Auffassung entgegen; dies ist jedoch zur Darlegung eines möglichen Willkürverstoßes unzureichend (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 1. Juni 2006 – Vf. 45-IV-06 [HS]/Vf. 46-IV-06 [e.A.]). Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass die Einschätzung des Landgerichts, es sei wiederholt und beharrlich gegen die Ratenzahlungsvereinbarung verstoßen worden, unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mehr vertretbar sein könnte.

Die Möglichkeit eines Verstoßes gegen Art. 18 Abs. 1 SächsVerf ergibt sich auch nicht aus dem Einwand, zwischenzeitlich geleistete Zahlungen seien im Anhörungsrübeschluss unberücksichtigt geblieben. Eine Erörterung, weshalb dieser Gesichtspunkt zwingend zur einer Änderung des Beschlusses vom 27. Mai 2009 habe führen müssen und jede andere Entscheidung unvertretbar erschiene, findet nicht statt.

Soweit der Beschwerdeführer im Übrigen rügt, das Landgericht habe im Beschluss vom 27. Mai 2009 in willkürlicher Weise einen zwingenden Vorrang der Zahlung der Geldstrafe vor allen anderen Verbindlichkeiten angenommen, deckt sich dies schon nicht mit dem Inhalt der angegriffenen Entscheidung. Das Landgericht hat unter Verweis auf zitierte Rechtsauffassungen lediglich ausgeführt, dass die Zahlung der Geldstrafe „nicht hinten angestellt werden“ dürfe. Aus welchen Gründen die daran anknüpfende einzelfallbezogene Würdigung – die Zahlung von Betreuungs-, Beerdigungskosten oder Unterhalt stelle unter den gegebenen Umständen keine genügende Entschuldigung dar – gerade mit Blick auf die bisherige Dauer des Vollstreckungsverfahrens offenkundig unvertretbar sein sollte, wird nicht in einer den Anforderungen des § 28 SächsVerfGHG genügenden Weise begründet.

5. Der Beschwerdeführer hat schließlich nicht aufgezeigt, dass sein Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 15 SächsVerf verletzt sein könnte. Vor dem Hintergrund, dass die freie Entfaltung der Persönlichkeit durch alle formell und materiell verfassungsmäßigen Gesetze beschränkt werden kann und die Beschlüsse auf einer entsprechenden

gesetzlichen Grundlage ergangen sind, ist es nicht ausreichend zu behaupten, die Entscheidungen führten zu einer Einschränkung der Handlungsfreiheit. Eine verfassungsrechtliche Bezüge herstellende Begründung, weshalb der Grundrechtseingriff ohne Rechtfertigung sei, fehlt.

III.

Der im Hinblick auf die Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und Ladung zum Strafantritt der Staatsanwaltschaft vom 9. Juni 2009 gestellte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist abzulehnen.

1. Nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 32 Abs. 1 BVerfGG kann der Verfassungsgerichtshof einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen haben die Gründe, die der Antragsteller für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts anführt, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, das Begehren in der Hauptsache erweise sich von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet (SächsVerfGH, Beschluss vom 30. Januar 2007 – Vf. 8-IV-07; st. Rspr.). Ist im Hinblick auf den vom Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung umfassten Verfahrensgegenstand noch keine Hauptsache anhängig, muss dem Vorbringen des Antragstellers unter anderem zu entnehmen sein, dass die Verfassungsbeschwerde zulässig erhoben werden könnte (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 27. März 2008 – Vf. 40-IV-08).
2. Nach diesen Maßstäben scheidet der Erlass einer einstweiligen Anordnung aus, weil eine gegen die staatsanwaltschaftliche Entscheidung vom 9. Juni 2009 gerichtete Verfassungsbeschwerde offensichtlich unzulässig wäre. Der Beschwerdeführer hat bislang den eröffneten Rechtsweg nicht erschöpft (vgl. § 27 Abs. 2 Satz 1 SächsVerfGHG). Gegen die vom Rechtspfleger getroffene Vollstreckungsanordnung kann der Verurteilte, sobald er durch Ladung zum Strafantritt davon unterrichtet wird, Einwendungen erheben und im Falle der Nichtabhilfe gemäß § 459h StPO das zuständige Gericht anrufen. Zuständig ist vor dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe nach § 462a Abs. 2 StPO das Gericht des ersten Rechtzuges (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 6. November 2008 – 2 BvR 2188/08). Gegen eine solche gerichtliche Entscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach § 462 Abs. 3 StPO gegeben (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 50. Aufl., § 459h Rn. 5).

Nach den Darlegungen des Beschwerdeführers ist der eröffnete fachgerichtliche Rechtsweg nicht erschöpft; insbesondere liegt eine abschließende landgerichtliche Entscheidung bislang nicht vor. Der Beschwerdeführer hat keine Gründe dafür vorgetragen, dass ihm ausnahmsweise nach § 27 Abs. 2 Satz 2 SächsVerfGHG nicht zugemutet werden kann, den Rechtsweg zu erschöpfen. Insbesondere ist der zunächst erfolgte Hinweis, dass angerufene Amtsgericht habe keine Entscheidung getroffen, zwischenzeitlich überholt, da der Antrag auf gerichtliche Entscheidung am 21. Juli 2009 innerhalb angemessener Zeit ver-

beschieden wurde. Auch sonst sind keine Gründe ersichtlich, die ausnahmsweise eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vor Erschöpfung des Rechtsweges rechtfertigen könnten.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Leuthold

gez. Lips

gez. v. Mangoldt

gez. Oldiges